



Stadt Leverkusen

Eingabe nach § 24 GO NRW Nr. 2025/0158

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-yr

Dezernat/Fachbereich/AZ

28.01.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	05.02.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Sanierungsbedarfs am Stichweg zu Auf dem Bruch 66–70

- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 07.01.2026

- Stellungnahme der Verwaltung vom 28.01.2026

Dez. V/66
Reinhard Schmitz
Tel.: 66 00

28.01.2026

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Hebbel

gez. Lünenbach
gez. Hebbel

Sanierungsbedarfs am Stichweg zu Auf dem Bruch 66–70
- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 07.01.2026
- Nr. 2025/0158

Fachliche Einschätzung:

Der von der Petentin geforderte „Sanierungsbedarf“ bedingt einen Vollausbau des o. g. Stichweges, der sich im nördlichen Ende nicht im städtischen Eigentum befindet. Die Überprüfung, ob es sich bei dem Vollausbau um einen erstmaligen Ausbau gemäß Baugesetzbuch (BauGB) handelt oder um eine Erneuerung gemäß Kommunalabgabengesetz (KAG) ist noch nicht abgeschlossen; hierüber kann ggf. in der Sitzung der Bezirksvertretung berichtet werden.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

Erstmaliger Ausbau

Die Ausbaukosten werden im Rahmen eines Beitragsverfahrens gemäß BauGB zu 90 % auf die Anliegerinnen und Anlieger des Stichweges umgelegt.

Erneuerung gemäß Kommunalabgabengesetz (KAG)

Es findet kein Beitragsverfahren statt. Nach Fertigstellung der Maßnahme wird ein Förderantrag beim Land NRW gestellt; die Anlieger werden nicht an den Ausbaukosten beteiligt. Die Förderquote des Landes beträgt voraussichtlich 80 % der Baukosten.

Haushaltsrelevanz/Mittelverfügbarkeit:

Die Maßnahme wird ca. 100.000 € kosten. Die Maßnahme ist nicht im Haushalt etatziert.

Unabweisbarkeit aus Sicht der Verwaltung begründbar: Ja Nein

Fazit:

Von Seiten der Verwaltung ergibt sich kein dringender Handlungsbedarf.

Tiefbau